



Informationsblatt zur Testregelung basierend auf dem Notbremengesetz für Übungsleiter

Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen eine Inzidenz von 100 gilt das bundesweit gültige Notbremengesetz, hierfür besteht auch für den Odenwaldkreis folgende Regelung:

Die Übungsleiter von Sportgruppen mit Kindern unter 14 Jahren benötigen nach § 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG ein aktuelles (nicht älter als 24 Stunden bei Trainingsbeginn) negatives Testergebnis.

Hierbei ist immer die aktuelle Version des Hygienekonzeptes des Vereins zu beachten.

Die betroffenen Übungsleiter müssen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften folgende Anweisungen befolgen:

1.) Negativnachweis

- Der Negativnachweis kann nach Corona-Kontaktbeschränkungsverordnung - § 1b CoKoBeV wie folgt erfolgen:
 - durch eine Bescheinigung aufgrund einer molekularbiologischen Testung (PCRTest),
 - durch eine Bescheinigung aufgrund eines Antigen-Schnelltests,
 - durch eine Bescheinigung über einen im Rahmen einer Beschäftigung durchgeführten Test mit einem zugelassenen Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest),
 - durch einen anlassbezogenen vor Ort durchgeführten Selbsttest
 - oder den Nachweis des vollständigen Impfschutzes.

2.) Dokumentation

- Eine Eigendokumentation der Testergebnisse ist ausreichend
- Zur Eigendokumentation werden vom Verein Formulare zur Verfügung gestellt. Diese sind zu verwenden, sofern keine anderen Bescheinigungen vorliegen.
- Die Mindestaufbewahrungspflicht beträgt 14 Tage.
- Wird die Dokumentation durch das Gesundheitsamt angefordert, ist diese dem Verein bzw. dem Gesundheitsamt auszuhändigen.

3.) Selbsttest

- Bei der Nutzung von Selbsttests werden diese vom Verein kostenfrei bereitgestellt.
- Die Ausgabe der Selbsttests erfolgt bei Elvira Stein, Jahnstraße 19, 64753 Brombachtal.

Wir versuchen unsere Übungsleiter in dieser außergewöhnlichen Situation bestmöglich zu unterstützen. Sofern es betreffend der Testpflicht Fragen oder auch Anregungen geben sollte, bitte an Elvira Stein oder die Hygienebeauftragten des Vereins wenden.

Der Vorstand des TSV Kirch-Brombach

Brombachtal, den 30.04.2021